

Az.: 5 A 278/10
2 K 203/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch die Bürgermeisterin

- Beklagte -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 7. März 2013

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2010 - 2 K 203/09 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 736,26 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Beklagte hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat den am 27. August 2007 erlassenen Duldungsbescheid des Abwasserzweckverbandes S....., der Rechtsvorgänger der Beklagten war, und den Widerspruchsbescheid des Landkreises G..... vom 20. Januar 2009 aufgehoben, weil der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletze. Eine Inanspruchnahme des Klägers im Wege der Duldung sei nicht zulässig. Nach § 191 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4c)

SächsKAG könne durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden, wer kraft Gesetzes verpflichtet sei, die Zwangsvollstreckung in sein Grundstück zu dulden. Ein Grundstückseigentümer habe nach § 77 Abs. 2 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. d) SächsKAG wegen einer Abgabe, die als öffentliche Last auf seinem Grundbesitz ruhe, die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Ein Abwasserbeitrag ruhe nach § 24 SächsKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die ursprünglich nach § 24 SächsKAG zusammen mit der sachlichen Beitragsschuld gemäß § 22 Abs. 1 SächsKAG für das Grundstück F.....straße in N..... entstandene öffentliche Last sei jedoch gemäß § 91 Abs. 1 ZVG mit dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren erloschen. Der Abwasserzweckverband S..... habe die öffentliche Last nicht als nicht im Grundbuch eingetragenes dingliches Recht im Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet. Damit sei sie nicht nach § 45 Abs. 1 ZVG bei der Feststellung des geringsten Gebotes zu berücksichtigen gewesen und nach §§ 52 Abs. 1, 91 Abs. 1 ZVG erloschen. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Abwasserzweckverband S..... die Nichtanmeldung seines Rechts zum Versteigerungstermin weder verschuldet noch zu vertreten hätte, könnte nicht außer Betracht bleiben, dass die bestehenden Hindernisse nicht etwa auf Gründen beruhen könnten, die in der Sphäre des Klägers oder seiner Ehefrau lägen, sondern dass sie sich aus der Eigenart und damit „Schwäche“ des dem Abwasserzweckverband zustehenden Rechts ergäben. Dies könnte nicht zu Lasten des Klägers gehen, und deshalb könnte das Gläubigerinteresse nicht so hoch bewertet werden wie die ihm entgegen stehenden Schutzinteressen des Erstehers.

- 4 2. Die Beklagte hat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt.
- 5 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen

des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 6 b) Die Beklagte trägt vor, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass mit der am 25. Oktober 2005 beschlossenen und am 1. Januar 2006 erstmals in Kraft getretenen Beitragssatzung eine wirksame Rechtsgrundlage bestanden habe, die zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für das verfahrensgegenständliche Grundstück und zu der öffentlichen Grundstückslast nach § 24 SächsKAG geführt habe. Nach dem angefochtenen Urteil werde praktisch ex tunc im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung eine öffentliche Last zur Entstehung gebracht, um dann innerhalb einer juristischen Sekunde ihr Erlöschen festzustellen, weil der Abwasserzweckverband S..... eine gesonderte Anmeldung im Versteigerungsverfahren nicht vorgenommen habe. Bei der Zuschlagserteilung sei aber noch nicht sicher gewesen, ob die Grundstückslast überhaupt entstanden sei. Die Wirksamkeit der Beitragssatzung vom 25. Oktober 2005 sei erst mit Urteil vom 17. Februar 2009 - also eineinhalb Jahre nach Zuschlagserteilung - durch das Verwaltungsgericht festgestellt worden. Der Abwasserzweckverband S..... habe erst ab diesem Zeitpunkt sichere Kenntnis darüber gehabt, dass die Beitragssatzung vom 25. Oktober 2005 eine wirksame Ermächtigung darstelle. Im Zwangsversteigerungsverfahren sei er davon ausgegangen, dass die zum 7. November 2002 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 16. Oktober 2003 die Rechtsgrundlage für den Beitragsbescheid sei und wegen Ablaufs der Vier-Jahres-Frist seine Vorrangstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG bereits entfallen sei. Unter diesem Blickwinkel sei es nicht gerechtfertigt, wenn das Verwaltungsgericht dem Abwasserzweckverband S..... die Nichtanmeldung seiner Forderung zum Versteigerungstermin negativ vorhalte und ihm damit das Risiko eines Forderungsausfalls aufbürde. Die Berücksichtigung der Forderung bei der Feststellung des geringsten Gebotes könne nicht losgelöst von der Kenntnis des Gläubigers über deren Berücksichtigungsfähigkeit erfolgen. Im Übrigen führten weder die Anmeldung des Anspruchs aus der öffentlichen Last im Zwangsversteigerungsverfahren noch die eigene Betreibung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder der Beitritt zum Verfahren eines anderen betreibenden Gläubigers zwingend zu einer Befriedigung der Forderung i.S. einer Deckung durch Zahlung.

7 c) Dieses Vorbringen vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen.

8 Die Beklagte beschränkt ihre Argumentation im Wesentlichen auf die Darstellung, dass dem Abwasserzweckverband S..... die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Anmeldung seiner Beitragsforderung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht bekannt war. Das Verwaltungsgericht hat diesen Umstand jedoch zu Recht außer Betracht gelassen. Es kommt nicht darauf an, ob der Abwasserzweckverband S..... davon ausgehen durfte, dass die Beitragslast nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG fällt, ob eine Anmeldung aussichtsreich gewesen wäre oder ob sich die Anmeldung oder das eigene Betreiben der Zwangsversteigerung als wirtschaftlich sinnvoll erwiesen hätte. Den Regelungen in §§ 45 Abs. 1, 52 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 ZVG ist nicht zu entnehmen, dass infolge der Zuschlagserteilung nur solche Rechte erlöschen, deren Anmeldung schuldhaft unterlassen wurde. Vielmehr wird allein auf die Anmeldung und die Aufnahme in das geringste Gebot abgestellt, also auf die Erfüllung formeller Kriterien. Dies entspricht auch Sinn und Zweck des Erfordernisses der Anmeldung. Nur angemeldete oder aus dem Grundbuch ersichtliche Rechte sind nach § 45 Abs. 1 ZVG bei der Feststellung des geringsten Gebotes zu berücksichtigen und bleiben nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 ZVG bestehen. § 52 Abs. 1 ZVG schützt mit der Regelung, dass nur die im geringsten Gebot berücksichtigten Rechte bestehen bleiben, mithin - abgesehen von besonderen gesetzlichen Vorschriften, die ein Fortbestehen von dinglichen Rechten anordnen - nur ein mit diesen Rechten belastetes Grundstück auf den Ersteher übergeht, den Ersteher davor, dass nach dem Zuschlag Ansprüche gegen das Grundstück geltend gemacht werden, die er nicht kennen und deshalb nicht in seine Kalkulation einbeziehen konnte (BVerwG, Urt. v. 7. September 1984 - 8 C 30/82 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Hiermit wäre nicht vereinbar, den Ersteher mit Forderungen zu belasten, deren Existenz dem Gläubiger erst nach Zuschlagserteilung bewusst wird. Es ist kein Raum für eine Auslegung der §§ 45 Abs. 1, 52 Abs. 1, 91 Abs. 1 ZVG dahingehend, dass Rechte an einem Grundstück bei einem nicht verschuldeten Unterlassen der Anmeldung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht erlöschen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Nichtvornahme der Anmeldung - unabhängig von einem Verschulden - in der Risikosphäre des Gläubigers liegt und nicht in der des Erstehers, der regelmäßig nicht in der Lage sein

wird, sich Kenntnisse über die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zu verschaffen.

9

Des Weiteren ist zweifelhaft, ob der Abwasserzweckverband S..... an einer Anmeldung der Beitragslast tatsächlich gehindert war. Eine solche Anmeldung wäre möglich gewesen. Im Anmeldezeitraum ruhte die Beitragsschuld bereits als öffentliche Last nach § 24 SächsKAG auf dem Grundstück. Die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks ist nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG spätestens mit dem In-Kraft-Treten der Beitragssatzung vom 25. Oktober 2005 entstanden. Maßgeblich ist nach § 22 Abs. 1 SächsKAG der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der wirksamen Satzung, nicht die Bestätigung der Wirksamkeit durch eine Gerichtsentscheidung. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2009 kommt insoweit keine konstitutive Wirkung zu.

10

3. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten zuzulassen. (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

11

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2007 - 5 B 781/06 -).

12

Das Verfahren weist keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf. Vielmehr ergibt sich die rechtliche Lösung direkt aus den Vorschriften der §§ 91 Abs. 1, 52 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 ZVG. Sofern der Beklagte sich auf die vorhandene Satzungslage beruft und ausführt, es habe sich erst mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2009 herausgestellt, dass im Zwangsversteigerungsverfahren noch eine Vorrangstellung seiner Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG bestanden habe, begründen diese in der Praxis möglicherweise bestehenden rechtlichen Unklarheiten keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der gerichtlichen Entscheidung. Für diese Fallkonstellation sind im Zwangsversteigerungsgesetz keine abweichenden Regelungen vorgesehen.

- 13 4. Die Berufung ist auch nicht deshalb zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukäme (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 14 Eine solche grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.
- 15 Der von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob durch den Zuschlag im Versteigerungsverfahren eine öffentliche Last zum Erlöschen gebracht werden konnte, deren Entstehung erst nachträglich festgestellt wurde, weil die maßgebliche Beitragssatzung lange nach Beendigung des Versteigerungsverfahrens für wirksam erklärt wurde, kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Antwort ergibt sich aus dem Gesetz. Ein Erlöschen der öffentlichen Last folgt aus §§ 91 Abs. 1, 52 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 ZVG. Das Zwangsversteigerungsgesetz enthält keine Ausnahmeregelungen für öffentliche Lasten, deren Bestehen im Zeitpunkt der Zwangsversteigerung ungewiss ist.
- 16 Die Frage, ob die Bestimmung des § 52 Abs. 1 ZVG überhaupt anwendbar ist und zu einem Wegfall der durch die landesrechtliche Norm des § 24 SächsKAG begründeten öffentlichen Last führen kann, lässt sich ebenfalls aus dem Zwangsversteigerungsgesetz beantworten und bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG sind Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der aus den letzten vier Jahren rückständigen Beträge ausdrücklich genannt. Unter die öffentlichen Lasten fallen auch aufgrund einer kommunalen Satzung erhobene Abwasserbeiträge. Weil es um die

Behandlung solcher Rechte im Zwangsversteigerungsverfahren geht, hat der Bund insoweit auch die Gesetzgebungskompetenz.

- 17 Auch für die Frage, ob es wegen der Besonderheiten einer auf kommunaler Satzung beruhenden Anschlussbeitragserhebung gerechtfertigt ist, das Erlöschen einer durch § 24 SächsKAG begründeten öffentlichen Grundstückslast anzunehmen, wenn der Gläubiger erst wesentlich später davon Kenntnis erlangt, dass seiner Forderung - entgegen seiner bisherigen Annahme - im Zwangsversteigerungsverfahren doch eine Vorrangstellung zukam, ergibt sich die Lösung aus dem Gesetz. Eine Ausnahmeregelung ist im Zwangsversteigerungsgesetz nicht vorgesehen. Die Regelungen in §§ 91 Abs. 1, 52 Abs. 1 ZVG können auch nicht dahin ausgelegt werden, dass sie auf nicht angemeldete Forderungen aus kommunalen Abwasserbeitragsatzungen nicht anwendbar sind. Wie bereits ausgeführt, liefe dies dem Gesetzeszweck - dem Schutz des Erstehers des zwangsversteigerten Grundstücks - zuwider.
- 18 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*